

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

38. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 20. 6.2007

18.b Stück

Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Karl-Franzens Universität Graz

Der Senat hat am 30.05.2007 gem. § 25 Abs.1 Z. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) die von der Curricula-Kommission am 15.05.2007 beschlossenen Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion in der im Mitteilungsblatt Nr. 10.e vom 26.02.2007 verlautbarten Fassung genehmigt.

Die Änderungen betreffen

- Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung gem. § 5 und § 6
- die Beschreibung der Lehrveranstaltungsart „Projektproseminar (PR)“ im § 10
- Regelungen über die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung in Abs. 2 bis Abs. 8 der Anlage 1
- die Äquivalenzliste zu § 11 (in der Anlage 3)

und treten mit 01.10.2007 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

Studienplan
für das
Lehramtsstudium im
Unterrichtsfach Katholische Religion
an der Karl-Franzens Universität Graz

Gemäß Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 und dem Beschluss der Studienkommission für Theologie der KFU Graz vom 6. März 2001 wird für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion folgender Studienplan verordnet.

Inhaltsübersicht:

- § 1. Zielsetzung des Studiums
- § 2. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3. Freie Wahlfächer
- § 4. Erläuterungen zu Terminologie und Struktur des Studienplanes
- § 5. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes
- § 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes
- § 7. Diplomarbeit
- § 8. Prüfungsordnung
- § 9. Festlegung der Lehrveranstaltungen mit maximaler Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 10. Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1. Zielsetzung des Studiums

Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion dient der theologischen Bildung sowie der theologischen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an höheren Schulen. Darüber hinaus dient es der Vorbereitung für Tätigkeiten im kirchlichen Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse und Reflexion der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Situation und Lehre im Kontext gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen erfordern.

§ 2. Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studiendauer: 9 Semester
Gesamtumfang: 110 Semesterstunden
ECTS: 135 ECTS-Punkte
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
Erster Studienabschnitt: 4 Semester
Umfang: 44 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS: 47 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	5 Semester
Umfang:	55 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS:	77 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Es ist eine Diplomarbeit (aus einem der gewählten Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik) zu verfassen.

Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung beträgt insgesamt 22 Semesterstunden, davon sind 15 Semesterstunden Fachdidaktik Religion und 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung pro Unterrichtsfach zu absolvieren. Diesbezüglich wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die schulpraktische Ausbildung dauert 12 Wochen.

(3) In diesem Studienplan werden 4 Semesterstunden der Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung dem ersten Studienabschnitt zugerechnet, 3 Semesterstunden dem 2. Studienabschnitt.

(4) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Einheiten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3. Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus Fachbereichen nach freier Wahl, welche die Pflicht- und Wahlfächer sinnvoll ergänzen.

(2) Es sind insgesamt 11 Semesterstunden an freien Wahlfächern zu absolvieren.

(3) Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der oder des Studierenden.

(4) 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.

(5) Die Studienkommission empfiehlt, im Rahmen der freien Wahlfächer entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der theologischen Fakultät, auch aus den Studienrichtungen „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“, die der Vertiefung der theologischen Kenntnisse bzw. einer Verbreiterung in Richtung verwandter Fächer dienen, zu absolvieren. Die Studienkommission empfiehlt darüber hinaus, in der Studieneingangsphase die Lehrveranstaltung „Berufsfelder für Theologinnen und Theologen“ im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.

§ 4. Erläuterungen zu Terminologie und Struktur des Studienplanes

(1) Die Fächer und Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer sind entweder einzelnen Instituten oder der gesamten Fakultät zugeordnet. Erläuterung der verwendeten Kurzbezeichnungen für die Institute:

Institut	Kurzbezeichnung
Inst. f. Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät	Philosophie
Inst. f. Fundamentaltheologie	Fundtheol.
Inst. f. Alttestamentliche Bibelwissenschaft	AT
Inst. f. Neutestamentliche Bibelwissenschaft	NT

Inst. f. Religionswissenschaft	Relwiss.
Inst. f. Moraltheologie und Dogmatik	Moral / Dogmatik
Inst. f. Kirchengeschichte u. kirchliche Zeitgeschichte	Kigesch.
Inst. f. Ökumenische Theologie, ostkirchliche Orthodoxie u. Patrologie	Ökumene
Inst. f. Kanonisches Recht	Kanon
Inst. f. Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie	Pastoral
Inst. f. Liturgiewissenschaft, Christliche Kunst und Hymnologie	Liturgie
Inst. f. Katechetik u. Religionspädagogik	Relpäd.
Inst. f. Ethik u. Gesellschaftslehre	Ethik
Inst. f. Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Geisteswiss. Fakultät)	Erziehung
Gesamte Fakultät	Gesamt
Kooperative Lehre	Kooperativ

(2) Zuständigkeit: Gesamte Fakultät

Fächer und Lehrveranstaltungen, die nicht in der Zuständigkeit eines oder mehrerer einzelner Institute liegen, sondern die prinzipiell von allen Instituten der Katholisch-Theologischen Fakultät angeboten werden können, sind im Text mit *Gesamt* gekennzeichnet.

(3) Kooperative Lehre

Unter kooperativer Lehre ist das Zusammenwirken von mehreren Lehrenden (in der Regel unterschiedlicher Fachgebiete) in einer Lehrveranstaltung zu verstehen, wobei die inhaltliche und konzeptionelle Verantwortung für das Gesamt der entsprechenden Veranstaltung von den beteiligten Lehrenden gemeinsam getragen wird. Die von der Studienkommission festgelegten Lehrveranstaltungen, die jedenfalls kooperativ durchzuführen sind, sind mit *Kooperativ* gekennzeichnet.

(4) Im Sinne der Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung sind während des gesamten Studiums aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens 4 Semesterstunden aus gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der theologischen Fakultät aus der Perspektive theologischer Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren.

§ 5. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	LV-Typ	Stunden / ECTS	Institutszuordnung	Prüfungstyp
Studieneingangsphase					
	Theologie im Lebenskontext (1st.)	VK	1 / 1	Gesamt	LV
	Theologie im kulturellen u. gesellschaftlichen Kontext (2st.)	UE + TT	2 / 2	Gesamt	LV
	Theologie konkret I (2st.)	PS	2 / 2	Gesamt – Kooperativ	LV
	Theologie konkret II (2st.)	VU	2 / 2	Gesamt – Kooperativ	LV
	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Hilfsmittel (1st.)	UE	1 / 1	Gesamt	LV
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	(Zusätzlich sind in der Studieneingangsphase des Lehramtsstudiums 4 Semesterstunden im Rahmen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu absolvieren, vgl. Anlage 1, vgl. auch § 2 Abs. 3)	VU / PR	4 / 4	Relpäd./Erziehung	LV

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Biblische und historische Fächer

Biblische Einleitung AT	Einleitung AT (1st.)	VO	1 / 2	AT	FP
Biblische Einleitung NT	Einleitung NT (1st.)	VO	1 / 1	NT	FP
Fundamentalexegese AT	Pentateuch, Prophetie und Schriften (2st.)	VO	2/2	AT	LV
Fundamentalexegese NT	Evangelien (2st.) Neutestamentl. Briefe (2st.)	VO VO	4 / 5	NT	LV
Biblische Einleitung AT / NT	Umwelt der Bibel (2st.)	VO	2 / 3	Relwiss	FP
Kirchengeschichte	Allgemeine Kirchengeschichte (3st.)	VO	3 / 3	Kigesch.	LV

Praktisch-theologische Fächer

Liturgiewissenschaft	Einführung in die Liturgiewissenschaft (2st.)	VO	2 / 2	Liturgie	LV
Praktische Theologie	Religionspsychologie (1st.)	VO / SE	1 / 1	Pastoral / Relpäd.	LV

Human-/kulturwissenschaftliche Fächer

Geschichte der Philosophie	Geschichte der Philosophie I: Antike und Mittelalter (2st.) Geschichte der Philosophie II: Neuzeit und Theorie der Geschichte (2st.)	VO / SE VO / SE	4 / 4	Philosophie	FP
Philosophische Anthropologie	Philosophische Anthropologie I (2st.) Philosophische Anthropologie II (2st.)	VO / SE VO / SE	4 / 4	Philosophie	FP
Ethik	Ethische Grundkonzepte (2st.)	VO	2 / 2	Ethik	LV
Gesellschaftslehre	Grundfragen der Gesellschaftslehre (2st.)	VO	2 / 2	Ethik	LV

Pädagogisch-wissenschaftliche und fachdidaktische Berufsvorbildung

Fachdidaktik Religion	Grundlagen der Fachdidaktik (2st.) Methoden für den Religionsunterricht (2st.)	VO SE	4 / 4	Relpäd	LV LV
-----------------------	---	----------	-------	--------	----------

Summe 1. Studienabschnitt

44 / 47

§ 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	LV-Typ	Stunden / ECTS	Institutszuordnung	Prüfungstyp
--------------	-------------------	--------	----------------	--------------------	-------------

Biblische und historische Fächer

Biblische Theologie AT	Theologie des AT (I) (1st.) Theologie des AT (II) (2st.)	VO VO	1 / 1 2/2	AT	FP LV
Biblische Theologie NT	Theologie des NT (1st.)	VO	1 / 1	NT	FP
Exegese im Kontext	Bibel und Leben (AT) (2st.) oder Bibel und Leben (NT) (2st.)	VO / UE / KO VO / UE / KO	2 / 2	AT / NT	LV

Systematisch-theologische Fächer

Ökumenische Theologie	Frühe Christenheit (1st.) Ökumenische Theologie (2st.)	VO VO	3 / 3	Ökumene	FP
Fundamentaltheologie	Fundamentaltheologie (3st.)	VO	3 / 3	Fundtheol.	FP
Dogmatik	Einführung in die Dogmatik: Das eine Ganze des Glaubens und die Strukturen des Christli- chen (1st.) Die Lehre von Jesus dem Chri- stus, unserer Erlösung und ihrer kirchlichen Vermittlung (2st.) Die Lehre vom Heiligen Geist, der Gnade und der Vollendung (2st.) Die Lehre vom einen und drei- faltigen Gott, dem Schöpfer (2st.)	VO VO VO	7 / 9	Moral/ Dogmatik	LV
Moraltheologie	Grundkurs Moraltheologie (4st.)	VO / SE	4 / 4	Moral/ Dogmatik	FP

Praktisch-theologische Fächer

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	Theologie der Sakramente und Sakramentalien I (1st.) Feier und Theologie der Eucha- ristie I (1st.)	VO VO	2 / 2	Liturgie	LV
Pastoraltheologie	Pastoraltheologie (2st.)	VO	2 / 2	Pastoral	FP
Katechetik und Religionspä- dagogik	Katechetik und Religionspäda- gogik (2st.)	VO	2 / 2	Relpäd.	FP
Kirchenrecht	Ausgewählte Themen des Kir- chenrechts (2st.)	VO	2 / 2	Kanon	FP

Human-/kulturwissenschaftliche Fächer

Metaphysik	Grundkurs Metaphysik (2st.) Philosophische Gotteslehre (2st.)	VO VO	4 / 4	Philoso- phie	FP
Religionswissenschaft	Religionswissenschaft (2st.)	VO	2 / 2	Relwiss.	FP

Pädagogisch-wissenschaftliche und fachdidaktische Berufsvorbildung

Fachdidaktik Religion	Bibeldidaktik (2st.)	SE	11 / 11	AT / NT / Relpäd. – Kooperativ Relpäd.	LV
	Neue Medien im Religionsunter- richt (2st.)	SE			
	Fachdidaktik Kirchengeschichte (2st.)	SE		Kigesch. / Relpäd. – Kooperativ Relpäd.	
	Fachdidaktisches Begleitseminar zur Übungsphase (2st.)	SE			
	Fachdidaktische Lehrveranstal- tungen nach Wahl (3st.)	SE		Relpäd. / Gesamt	

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	Vgl. Anlage 1, vgl. § 2 Abs. 3.	VU / PR	3 / 3	Relpäd. / Erziehung	LV LV LV
Schulpraktikum	(12 Wochen für beide Unterrichtsfächer, vgl. Anlage 1)	PK	-- / 6	Relpäd. / Erziehung	LV

Lehrveranstaltungen aus allen Fächern

Philosophisch-theologische Gegenwartsfragen im interdisziplinären Diskurs	Philosophisch-theologische Gegenwartsfragen im interdisziplinären Diskurs (2st.)	SE	2 / 2	Gesamt / Kooperativ	LV
Wahlfachbereich	Seminar nach Wahl	SE	2 / 2	Gesamt	LV
Diplomarbeit (vgl. § 7 Abs. 4)			-- / 14		

	Semesterstunden 2. Studienabschnitt		55 / 77		
Freie Wahlfächer (s § 3/2)			11 / 11	--	
	Semesterstunden 1. Studienabschnitt		44 / 47		
	Gesamtsemesterstundenzahl		110 / 135		

§ 7. Diplomarbeit

(1) Die oder der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.

(2) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, theologisch relevante Themen selbstständig und dem Inhalt und der Methode nach wissenschaftlich zu bearbeiten. Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum kommissionellen Teil der 2. Diplomprüfung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach des 1. oder 2. Studienabschnittes zu entnehmen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer sind der Studiendekanin oder dem Studiendekan derjenigen Fakultät, der das Diplomarbeitsfach angehört, vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 28 ECTS-Punkten, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 UniStG.

§ 8. Prüfungsordnung

(1) Die im Studienplan vorgeschriebenen Fächer sind teils mit Fachprüfungen abzuschließen, teils durch Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen (vgl. Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer).

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) sind vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach.

(3) Die Benotung der Fachprüfungen und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen vom Typ VO, VU, SV und VK erfolgt aufgrund mündlicher und/oder schriftlicher Prüfungen. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung einen Antrag auf eine davon abweichende Prüfungsmethode zu stellen. Die Lehrveranstaltungen der restlichen Lehrveranstaltungstypen (vgl. § 10) haben immanenten Prüfungscharakter.

(4) Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungsprüfungen sind bei dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin bzw. den betreffenden Instituten vorzunehmen, Anmeldungen zu Fachprüfungen werden vom Dekanat entgegengenommen.

(5) Die erste Diplomprüfung besteht aus dem positiven Abschluss der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes.

(6) Die zweite Diplomprüfung besteht aus

- a) dem positiven Abschluss der Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes (ausgenommen das Fach der Diplomarbeit);
- b) der positiven Beurteilung der Diplomarbeit;
- c) einer abschließenden kommissionellen Prüfung. Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Prüfung sind der Abschluss von lit. a und b, ferner der Abschluss der freien Wahlfächer (§ 3) im Umfang von 11 Semesterstunden. Die kommissionelle Prüfung besteht aus einer Prüfung über die Diplomarbeit (Defensio), einer Prüfung über das Fach der Diplomarbeit und einer Prüfung über ein Fach des zweiten Unterrichtsfaches.

(7) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gem. § 56 UniStG. Die oder der Studierende beantragt bei dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät, an der die Diplomarbeit verfasst wurde, die Einsetzung des Prüfungssenates.

§ 9. Festlegung von Veranstaltungen mit maximaler Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Übungen, Seminare, Proseminare, Konversatorien, Tutorien, Arbeitsgemeinschaften, Praktika, Privatissima, vgl. § 10) die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf 25 beschränkt.

(2) Wird die jeweilige Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten, so sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
- b. In Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
- c. In der Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10. Arten von Lehrveranstaltungen

In diesem Studienplan werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen genannt:

- VO / Vorlesungen
dienen der Einführung in die Inhalte und Methoden des Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Einführungs-, Spezial-) durch die LV-Leiter oder LV-Leiterinnen ist möglich. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

- **UE / Übungen**
vermitteln die Fähigkeit, die erworbene Theorie praktisch anzuwenden. Dazu gehört sowohl die Schulung an praktischen Beispielen als auch die Einführung zum Umgang mit den nötigen Geräten und Hilfsmitteln.
- **SE / Seminare**
führen in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur ein. Dabei werden die Studierenden zur aktiven Teilnahme angehalten, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten zu üben und die dabei gewonnenen Ergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren. Wege, dieses Lehr- und Lernziel zu erreichen, können sein: schriftliche Ausarbeitung eines gestellten Themas und deren mündliche Präsentation in der Seminargruppe; Seminarvortrag mit anschließender Diskussion und dessen schriftliche Ausarbeitung; Zusammenfassung und kritische Diskussion von Fachliteratur in mündlicher und/oder schriftlicher Form; Kritik und Bewertung von unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkten. Auch eine mündliche Abschlussprüfung kann verlangt werden.
- **PS / Proseminare**
sind einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten des jeweiligen Faches vermittelt werden. Studierende werden dabei angehalten, in engem Rahmen selbstständig Aufgabenstellungen zu übernehmen. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen, wobei eine mündliche und/oder schriftliche Präsentation einer selbstständig erarbeiteten Aufgabenstellung geboten und die kritische Diskussion geübt werden soll.
- **TT / Tutorien**
sind Veranstaltungen zur studienbegleitenden Beratung, welche die Studierenden bei der Bewältigung der studientechnischen, organisatorischen und sozialen Anforderungen unterstützen sollen.
- **AG / Arbeitsgemeinschaften**
dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- **EX / Exkursionen**
sind wissenschaftliche Lehrausgänge oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des Wissensobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort. Dabei wird der Bezug von Wissensinhalten zu bestimmten Regionen oder Orten deutlich gemacht. Sie sind hinsichtlich des Stundenrahmens und der Beurteilung vollwertige Lehrveranstaltungen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Arbeits-, Projekt-, Einführungs-, Übungs-) durch die LV-Leiter oder LV-Leiterinnen ist möglich.
- **KO / Konversatorien**
sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrpersonen.
- **PK / Praktika**
sind Veranstaltungen außerhalb oder innerhalb der Universität, bei denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten und -projekten, im Berufsumfeld, bei Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben angewandt und geübt werden sollen.
- **PV / Privatissima**
sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung anlässlich wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten und Dissertationen, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritt im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden.
- **PR / Projektproseminar**
Projektproseminare sind Proseminare, in denen spezielle theoretische und/oder praktische Probleme fächerübergreifend behandelt werden; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Theorie- und Methodenreflexion und dem problembezogenen wissenschaftlichen Arbeiten im Team, an dessen Ende ein präsentierbares Projekt stehen soll.
- **SV / Spezialvorlesungen**
dienen der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus besonderen Forschungsbereichen des Faches.
- **VK / Vorlesungen mit Konversatorium**
sind Lehrveranstaltungen, die aus Vorlesungs- und Konversatoriumsteilen bestehen.
- **VU / Vorlesungen mit Übungen**
dienen zur Vermittlung solchen theoretischen Wissens, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich sind.

§ 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2001/2002.

(2) Ordentliche Studierende, die das Studium der Studienrichtung „Kombinierte Religionspädagogik“ bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich zwei Semestern entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

(3) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung ihres Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

(4) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(5) Die Änderungen im § 5 und § 6 in der im Mitteilungsblatt Nr. 10e vom 26.2.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. März 2007 in Kraft. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung: Prüfungen, die aus dem Fach Fundamentalexegese AT im Ausmaß von vier Semesterstunden abgelegt wurden, werden für den 2. Studienabschnitt für das Prüfungsfach Biblische Theologie AT im Ausmaß von 2 Semesterstunden anerkannt, sofern eine Prüfung über die Lehrveranstaltung „Umwelt der Bibel“ (2 Semesterstunden) abgelegt wird.

Die in Anlage 3 beigefügte Äquivalenzliste stellt eine generelle Festlegung von Anerkennungen im Sinn des § 78 Abs. 1 UG 2002 dar.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

(7) Die Änderungen im § 5 und § 6 betreffend Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung, im § 10 betreffend die Beschreibung der Lehrveranstaltungsart „Projektseminar (PR)“ sowie im Abs. 2 bis Abs. 8 der Anlage 1 und in der Anlage 3 in der im Mitteilungsblatt Nr. 18.b vom 20. 6.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1 zum Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion der Karl Franzens-Universität Graz

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung

(1) In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der Handlungskompetenz des Lehrers oder der Lehrerin zu vermitteln.

Diese umfassen die

◆ **PERSONALE KOMPETENZ:**

Die pädagogische und didaktische Wirkung der Lehrerin oder des Lehrers hängt wesentlich von ihrer oder seiner Persönlichkeit ab. Das schulpädagogische Handeln lässt sich nicht auf technologische Anwendung wissenschaftlicher Befunde reduzieren.

Bedeutsam ist daher der Erwerb von Fähigkeiten

- zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;
- zu einem von wechselseitiger Wertschätzung geleiteten Umgang mit Schülerinnen, Schülern und Eltern;
- zur Kooperation mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten;
- zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Methoden (Entlastungstechniken) und Institutionen (Supervision);
- zur Erweiterung ihrer/seiner Kompetenzen durch kontinuierliche Weiterbildung.

◆ **PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ:**

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen und Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen. Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

- zur Gestaltung des pädagogischen Verhältnisses als einer Relation zwischen Subjekten;
- zur Entwicklung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- zur Förderung positiver sozialer Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern;
- zur Aufklärung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

◆ **PSYCHOLOGISCHE KOMPETENZ:**

Die Kenntnis von Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

- zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- zur Berücksichtigung phasenspezifischer Erscheinungsformen und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- zur Vermeidung repressiver, angsterzeugender Interaktionsformen;
- zur Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

♦ SCHULORGANISATORISCHE KOMPETENZ:

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution entwickelt sich mit veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen und Lehrer ergibt sich daraus die Bedeutung der Fähigkeiten

- zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen oder Interessensvertretern;
- zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

♦ DIDAKTISCHE KOMPETENZ:

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar. Von der Lehrerin oder vom Lehrer erfordert dies Fähigkeiten

- zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen;
- zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse;
- zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- zur Planung und Durchführung der Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

(2) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung steht an der Schnittstelle zwischen der Pädagogik als wissenschaftlicher Disziplin und dem Lehrberuf als pädagogischer Profession. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen des Studiums befähigen, pädagogische Situationen und Probleme als solche wahrzunehmen und zu untersuchen, pädagogisches Handeln zu planen und zu begründen sowie über Handlungserfahrungen insbesondere aus der schulpraktischen Ausbildung kritisch nachzudenken und dadurch das Handlungswissen selbstständig weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Struktur der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung folgt aus diesem Grund nicht der Systematik der Pädagogik als Wissenschaft, sondern orientiert sich in modulhafter Form an den Problemfeldern der pädagogisch-professionellen Praxis. Innerhalb der Module entscheiden die Leiter/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen über thematische Schwerpunktsetzungen. Die Basisinformation der Module wird in mediengestützter Form (Internet) zur Verfügung gestellt.

(3) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ist im Rahmen des Lehramtsstudiums nur einmal zu absolvieren. Sie umfasst 14 Semesterstunden (SSt.). Davon sind 8 SSt. (12 ECTS-Punkte) im ersten Studienabschnitt und 6 SSt. (9 ECTS-Punkte) im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren, die jeweils zur Hälfte auf die Gesamtstundenzahl und Gesamt-ECTS-Punktezah der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden.

(4) Erster Studienabschnitt

a) Präambel

Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes dienen der Vermittlung allgemeinen schulpädagogischen und professionalisierungswissenschaftlichen Grundlagenwissens als Voraussetzung der exemplarischen Spezialisierung im 2. Studienabschnitt und der späteren berufspraktischen Ausbildung und beruflichen Weiterbildung. Sie sollen daher einführenden Charakter haben und inhaltlich breit gefächert sein.

Teilnehmenden-Obergrenze für Proseminar-Gruppen: 20 Studierende

Teilnehmenden-Obergrenze für Übungen: 25 Studierende

b) Lehrveranstaltungen

Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz, VU, 2-st. (3 ECTS-P.) – Studieneingangsphase

Ziele: Die Studierenden sollen die grundlegenden Anforderungen und Aufgabenstellungen des Lehrberufs kennen lernen, ihre Laufbahnentscheidung überprüfen und erste Grundlagen eines professionellen Zugangs zu Schule und Unterricht erarbeiten.

Inhalte: Tätigkeitsfelder des Lehrberufs (Lernkontexte organisieren, Informationen präsentieren, Arbeitsprozesse moderieren, Entwicklungen evaluieren, soziale Prozesse dokumentieren, Handlungsstrategien reflektieren etc.)

Methoden: Seminaristische Erarbeitung pädagogischer und professionstheoretischer Texte, systematische Erhebungen an Schulen nach lehrberufsbezogenen Fragestellungen

Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Kritik und Weiterentwicklung von Unterricht erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schule und Unterricht

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Bildung und Erziehung erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Bildung und Erziehung

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der psychischen Entwicklung und des Lernens Heranwachsender erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Persönlichkeitsentwicklung und Lernen

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

(5) Zweiter Studienabschnitt

a) Präambel

Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes dienen der vertiefenden exemplarischen Schwerpunktsetzung nach Interessen und professionellen Spezialisierungsabsichten der Studierenden. Als generelle Anmeldevoraussetzung gilt die Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes.

Teilnehmenden-Obergrenze für Übungen: 25 Studierende

b) Lehrveranstaltungen

Theorie und Praxis des Unterrichts, PR, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Kritik und Weiterentwicklung von Unterricht erwerben,
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld entwickeln und
- diese auf Erhebungen zur didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schule und Unterricht, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

Theorie und Praxis der Erziehung, PR, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Bildung und Erziehung sowie
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld erwerben und
- diese auf Erhebungen im Rahmen der didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Bildung und Erziehung, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PR, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Durchführung, Evaluierung und Kritik von Schulentwicklungsprozessen sowie
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld erwerben und
- diese auf Erhebungen im Rahmen der didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schulentwicklung, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

(6) Die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sollen durch ihre didaktische Gestaltung die Erfahrung von Unterricht vermitteln. Die Leiter/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben den Modellcharakter des Unterrichts zu beachten (Lehrzielpräzisierung, Medieneinsatz, Sozialformenvariation, Lernergebniskontrolle, Leistungsbeurteilung etc.) und die Lehreinheiten jeweils mit einer kritischen Analyse des Unterrichts abzuschließen. Den Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und an der Wahl der Unterrichtsmittel ist Beachtung zu schenken. Bei der Beurteilung der Studierenden sind Prüfungs- und Mitarbeitsleistungen zu berücksichtigen.

(7) Der Charakter der Lehrveranstaltungen erfordert in den meisten Fällen die Bildung von Lehrverbänden („Klassen“) in Seminargruppengröße von höchstens 25 Studierenden. Die Gruppen für die Schulkundungen im Rahmen der Lehrveranstaltung *Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz* umfassen höchstens 15 Studierende. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vorlesungen ist nicht beschränkt.

(8) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden unbeschadet der Bestimmungen des § A 8 des „Studienplan für das Lehramt GEWI“ nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

1. Reihenfolge der Anmeldung;
2. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen).

Anlage 2 zum Studienplan des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion

Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion
--

Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion in Graz besitzen folgende Kompetenzen und Qualifikationen:

Basisqualifikationen:

- Theologisch-wissenschaftliches Arbeiten, den Methoden der theologischen Teildisziplinen und deren Bezugswissenschaften entsprechend:
 - sachgerechter Umgang mit Fachliteratur, mit fachspezifischen wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Lexika, Konkordanz, ...), mit Informationstechnologien;
 - wissenschaftliches Problembewusstsein;
 - selbstständiges methodisches Erarbeiten von Erkenntnissen und deren kritische Reflexion;
 - Verfassen wissenschaftlicher Texte;
 - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs (innertheologisch und interdisziplinär).
- Sprache und Kommunikation:
 - Beherrschung des Mediums "Sprache" (Rezeptions- und Ausdrucksfähigkeit; schriftlich und mündlich);
 - Argumentationsfähigkeit, aktive und passive Kritikfähigkeit;
 - Gesprächsführung.
- Persönlichkeit:
 - Motivation zu glaubhaftem Leben und Vertreten religiöser Überzeugung in säkularer Gesellschaft;
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Praxis und wissenschaftlichen Arbeit;
 - Problemlösungsstrategien;
 - Teamfähigkeit;
 - Dialogfähigkeit;
 - soziale und politische Sensibilität.
- Zusammenschau und Integration der theologischen Disziplinen:
 - Wissen um die Einheit der Theologie und der christlichen Tradition;
 - Verfügen über Grundorientierungen für christliche bzw. kirchliche Existenz;
 - Verbinden von theologischen Inhalten mit der eigenen Biographie und dem persönlichen Glaubens- und Lebensvollzug.
- Besitz von systematischen und historischen Grundkenntnissen:
 - aus Quellentexten des Christentums und anderer Religionen;
 - in philosophischen, biblischen, systematisch-theologischen, historischen und praktisch-theologischen Disziplinen;
 - in neuen theologischen Ansätzen: Kontextuelle Theologien, Feministische Theologien, ...
- Gesellschaftliche Entwicklungen in ihrer Relevanz für die Theologie:
 - Verfügen über Grundkenntnisse sozialer und kirchlicher Strukturen und deren Verhältnis zueinander;

- Auseinandersetzung mit spezifischen Herausforderungen der Gegenwart: ethische Problemstellungen, neue religiöse Entwicklungen und Bewegungen, zunehmende Präsenz anderer Religionen ...
- Qualifikationen resultierend aus den Schwerpunktsetzungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz, z.B.:
 - Besitz von Grundkenntnissen der religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Situation im südosteuropäischen Raum;
 - Fähigkeit zum ökumenischen und interreligiösen Dialog;
 - Grundwissen über methodische und inhaltliche Fragestellungen im Bereich der theologischen Frauen- und Geschlechterforschung;
 - Auseinandersetzung mit demokratischen Strukturen in Kirche und Gesellschaft;
 - Sensibilität für theologisch relevante Kontexte in Kultur und Ästhetik.

Spezifische Qualifikationen

- Fähigkeit zur religiösen Erschließung von Alltagserfahrungen und zur Erschließung des christlichen Glaubens im schulischen Kontext;
- Besitz fachdidaktischer Fähigkeiten;
- Vermögen, die Lebensrealität von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren;
- Fähigkeit, didaktische Methoden sachgerecht einzusetzen und zu reflektieren;
- Grundkenntnisse bezüglich der aktuellen Kinder- und Jugendkultur;
- Kenntnisse über theoretische Grundlagen für die Herausforderungen in der Schule;
- Wissenschaftlich reflektierte Praxiserfahrungen in der Schule;
- Reflexionsfähigkeit über einzelne theologische Methoden;
- Grundkenntnisse aus Religionspädagogik und allgemeiner Pädagogik, damit verbunden auch Kenntnisse aus dem Bereich „Ethik – Werterziehung“.

Anlage 3 zum Studienplan Lehramtsstudium Katholische Religion

Äquivalenzliste zur Anerkennung von Prüfungen für die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums Katholische Religion an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Über Beschluss der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.05.2007 werden nachfolgend genannte Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung gem. § 78 Abs. 1 UG 2002 entsprechend der folgenden Äquivalenzliste als gleichwertig mit Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung nach § A 15 (4) und (5) des Studienplans für das Studium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät anerkannt.

Studienplan vom 1.10.2002	Studienplan i.d.F. v. 1.10.2007
Schule und Gesellschaft, VU, 2-st.	Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz, VU, 2-st.
Theorie des Unterrichtens, VR, 2-st.	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers, VU, 2-st.	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Lern- u. motivationspsychologische Grundlagen von Erziehung und Unterricht, VU, 1-st.	Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung, VU, 1-st.	
Die Entwicklung des Schulwesens, VO, 1-st.	Theorie und Praxis des Unterrichts, PR, 2-st.
Einführung in die Erziehungswissenschaft, VO, 1-st.	
Erziehungsarbeit in der Schule, VR, 2-st.	Theorie und Praxis der Erziehung, PR, 2-st.
Der Lehrplan und die schulische Bildungsarbeit, VU, 1-st.	Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PR, 2-st.
Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs, VU, 1-st.	

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at